

D.

Ans

aus

Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über

(Vergl. § 138 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung in

- I. Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Absatz 1).
- II. Kinder über 13 Jahre** dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (G.-O. § 135 Absatz 1).
- III. Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes aufgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. §§ 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der G.-O.)
- IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ort-Polizei-Behörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (G.-O. §§ 138 Absatz 1.)
- In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (G.-O. § 138 Absatz 2.)
- V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren** beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitslage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen** aufgehängt sein. (G.-O. § 138 Absatz 2.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine